

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZR 71/94

vom

27. September 1994

in dem Rechtsstreit

Hermann H. [REDACTED],  
W. [REDACTED] Straße 26, B. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED]  
jun. als amtlich bestellter Abwick-  
ler der Kanzlei des verstorbenen  
Rechtsanwalts Frhr. v. [REDACTED]  
sen. -

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde -,  
vertreten durch den Senator für das Bauwesen,  
A. [REDACTED] Straße 2, Bremen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne, die Richter  
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Wurm und die Richterin  
Dr. Deppert  
am 27. September 1994

beschlossen:

Der Wert der Beschwerde des Klägers  
übersteigt 60.000 DM.

- 3 -

### G r ü n d e

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers.

Der Kläger beantragt, den Wert seiner Beschwerde, den das Oberlandesgericht auf 57.402,80 DM festgesetzt hat, auf einen 60.000 DM übersteigenden Betrag festzusetzen.

Der Antrag ist begründet.

Das Oberlandesgericht ist bei seiner Festsetzung ersichtlich davon ausgegangen, daß der Wert der Anträge des Klägers 3.402,80 DM (bezahlter Zahlungsantrag) + 50.000 DM (Schmerzensgeldantrag) + 4.000 DM (Feststellungsantrag) beträgt (vgl. den Streitwertbeschuß des Oberlandesgerichts vom 10. Februar 1994). Nachdem das Oberlandesgericht auf Geheiß des Klägers den Streitwert des Feststellungsantrags in Abänderung des Beschlusses vom 10. Februar 1994 auf (ebenfalls) 50.000 DM festgesetzt hat (Beschuß vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. März 1994), ist auch die in dem angefochtenen Urteil erfolgte Festsetzung gemäß § 546 Abs. 2 ZPO entsprechend zu ändern: Der Wert der Beschwer des Klägers beträgt 103.402,80 DM und übersteigt damit 60.000 DM.

Rinne

Engelhardt

Werp

Wurm

Deppert